



JUKUZ
Stadt Aschaffenburg



Kinderbühne

• **Freitag, 03.11., 18 Uhr** Familienvorstellung

McKenna's Theater »Rotkäppchen«

Märchen-Laternen-Spaziergang in der Fasanerie
Geeignet für Kinder ab 4 bis 8 Jahren, Dauer ca. 45 – 60 Minuten

• **Sonntag, 05.11., 16 Uhr** Familienvorstellung

Theater Kunstdünger »Aus heiterem Himmel«

Gemeinsam mit Kindern humorvoll philosophieren
Geeignet für Kinder ab 4 bis 10 Jahren, Spielzeit ca. 45 Minuten

• **Sonntag, 19.11., 16 Uhr** Familienvorstellung

BildKlanglesung »Rosa und Luis«

Eine musikalische Lesung mit Ferdinand Lutz und Dominik Merscheid
Geeignet für Kinder ab 5 bis 10 Jahren, Spielzeit ca. 60 Minuten

• **Sonntag, 03.12., 16 Uhr** Familienvorstellung

Artisjok Theater »Es klopft bei Wanja in der Nacht«

Eine wundervolle Wintergeschichte
Geeignet für Kinder ab 3 bis 8 Jahren, Spielzeit ca. 40 Minuten

• **Sonntag, 17.12., 16 Uhr** Familienvorstellung

Compania t »Engel Max«

Von einem Engel, der immer zu spät kam
Geeignet für Kinder ab 4 bis 9 Jahren, Spielzeit ca. 50 Minuten

Mehr Infos im Kindertheaterprogrammheft
und unter www.jukuz.de



Medienwerkstatt JUKUZ Aschaffenburg

07. November, 17–19 Uhr



»Digi-Di« - »Mikroskopieren und Makromalen«

Wir entdecken die Welt unterm digitalen Mikroskop und lassen uns von diesen Bildern zu neuen Kunstwerken inspirieren. Der digitale Dienstag ist für Macher*innen, die checken wollen, was man neben daddeln, zocken, streamen noch so mit Tablet und Handy anfangen kann.

Anmeldung und weitere Infos unter
medien@jukuz.de bzw. jukuz.de/medien

11. November, 12–16 Uhr



»Digitalwerkstatt« - »Internet«

Wir lernen die Geschichte des Internet von ARPANET über USENET bis zum WWW kennen und bauen eine erste eigene Website mit »Primolo« Für Kinder zwischen 8 und 13 Jahren.

Anmeldung unter: medien@jukuz.de

18. November, 12–16 Uhr



Offene Trickfilmwerkstatt,

HipHip Hurra! Ihr könnt wieder zum Trickfilmen kommen. Von der Idee bis zum fertigen Film, in vier Stunden. Kreativität, Produktivsein am Tablet, Kneten, Basteln und fantastische Welten ausschmücken. Diese Zeit gehört Euch! Kommt einfach alleine, oder nehmt Geschwister, Freunde, Eltern oder Großeltern mit. Trickfilme sollte jeder machen – Zum Vormerken fürs nächste Mal: 16.12.23

25. November, 12–16 Uhr & 28. November, 17–19 Uhr



»VR-Game-Party«

Wir bringen alle zusammen die sich gerne in digitale Welten beamen. Wir erobern kooperative VR-Spiele, bewegen uns durch Story-Games oder bilden Teams, um uns in VR-Spiel-Turnieren zu messen. Und zwar IN ECHT! Einmal im Monat starten wir eine VR-Spiele-Party, bei der es darum geht, das Beste aus ANALOG und DIGITAL rauszuholen. Gemeinsam Spaß haben in fantastischen Welten. Ab 12 Jahren, samstags auch für Familienteams und jüngere Kinder (10+) mit Eltern möglich.

Anmeldung unter medien@jukuz.de/
Weitere Infos unter: jukuz.de/medien

RECHTSTIPP – HAUSTIERE IN DER TRENNUNG

»DA WIRD DER HUND IN DER PFANNE VERRÜCKT«



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist
Fachanwalt für Familienrecht
und Fachanwalt für
Erbrecht in Aschaffenburg.

Nachdem ich mit meiner Mandantin – zumindest aus meiner Sicht – alle relevanten Punkte ihrer Scheidung besprochen hatte, schaute sie mich noch fragend an. »Was passiert eigentlich mit unserem Labrador Max?« Die Mandantin erzählte, dass Max zwar in der Ehe angeschafft wurde, sie und ihre 7-jährige Tochter sich jedoch ausschließlich um ihn gekümmert haben. »Max muss unbedingt bei mir und meiner Tochter bleiben! Max würde sonst eingehen wie eine Primel, er ist völlig auf uns fixiert.«

Tiere sind keine Sachen, allerdings sind nach § 90 a BGB auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Wurde also in der Ehe gemeinsam ein Haustier angeschafft, ist es grundsätzlich genauso wie ein Tisch oder ein Schrank den Haushaltsgegenständen zuzuordnen.

UMGANG MIT MAX

Wurde das Haustier während der Ehe angeschafft, besteht die Vermutung, dass das Haustier beiden Ehegatten gehört. Haushaltsgegenstände (und damit auch das Haustier), die während der Ehe angeschafft wurden, sind nämlich grundsätzlich gemeinsames Eigentum der Ehegatten, § 1568 b Abs. 2 BGB. Haushaltsgegenstände sind wiederum nach Billigkeit zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Allerdings hat sich auch bei den Juristen mittlerweile herumgesprochen, dass ein Haustier eben nicht wie ein Schrank »aufgeteilt« werden kann. Ein Tier ist ein Lebewesen und baut intensive Beziehungen zu seiner Hauptbezugsperson auf. Das Tierwohl ist daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzgesetzes bei der Frage, wer sich nach der Trennung/Scheidung um das Haustier kümmert, zu berücksichtigen. Nachdem meine Mandantin und ihre Tochter die Hauptbezugspersonen für den Labrador sind, sie also zusammen ein »Rudel« bilden, ist die Entscheidung klar. Nach den Grundsätzen der Billigkeit und des Tierwohls bleibt Max bei meiner Mandantin und ihrer Tochter.

Es ist daran zu erinnern, dass auf das Haustier die Regelungen zur

Verteilung der Haushaltsgegenstände anzuwenden sind. Ein Recht auf »Umgang mit Haushaltsgegenständen« kennt das Gesetz jedoch nicht, auch eine entsprechende Anwendung der gesetzlichen Regelungen über das Umgangsrecht mit Kindern wird von den Gerichten abgelehnt. Allerdings hat das Landgericht Frankfurt (AZ 2 S 149/22) in einer Entscheidung sogar ein »Wechselmodell« für einen Hund angeordnet und bestimmt, dass der Hund für 2 Wochen bei dem Mann und danach ebenfalls für 2 Wochen bei der Frau leben sollte. Unabhängig davon, dass das »Herrchen« und das »Frauchen« nicht verheiratet waren, weswegen die Regelungen zur Verteilung der Haushaltsgegenstände keine Anwendung finden, entspricht jedoch ein Wechselmodell sicherlich nicht dem Tierwohl. Sinnvoll ist es aber, wenn die Hundebesitzer selbst eine Regelung finden, die es dem anderen Ehegatten ermöglicht, Zeit mit dem Haustier zu verbringen. Sie selbst kennen ihren Hund immerhin am besten.

